

VERWALTUNGSAUSSCHUSS DES EUROPÄISCHEN
ÜBEREINKOMMENS ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRÄßEN
(ADN)

Übereinkommen über die internationale Beförderung von gefährlichen Gütern auf Binnenwasserstraßen (ADN)

Änderungsentwürfe zu der dem ADN beigefügten Verordnung¹

Korrekturen

- 1. Änderung zu Teil 1, Kapitel 1.2, Verzeichnis der Abkürzungen, Abkürzung „CIM“**
[Die Änderung in der französischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 2. Änderung zu Teil 1, Kapitel 1.6, 1.6.7.2.2.2, Übergangsvorschrift 7.2.3.20.1 „Ballastwasser Verbot Kofferdämme mit Wasser zu füllen“**
[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 3. Änderung zu Teil 1, Kapitel 1.6, 1.6.7.2.1.1**
[Die Änderung in der französischen und englischen Fassung hat keine Auswirkungen auf den deutschen Text.]
- 4. Änderung zu Teil 2, Kapitel 2.4, 2.4.4.3.4 a)**
„Wenn in diesem Fall der EC_x- oder NOEC-Wert des geprüften Gemisches größer als 0,1 mg/l ist,“ *ändern in:* „Wenn in diesem Fall der EC_x- oder NOEC-Wert des geprüften Gemisches größer als 1 mg/l ist,“.
- 5. Änderung zu Teil 9, Kapitel 9.3, Tabellen 9.3.1.0.4, 9.3.2.0.4 und 9.3.3.0.4**
Die Fußnote 2 *streichen:* „² Rhein- oder Donauschiffahrtzugehörigkeitsurkunde“.
- 6. Änderung zu Teil 9, Kapitel 9.3, Tabellen 9.3.1.0.4, 9.3.2.0.4 und 9.3.3.0.4**
„Fotooptische Kopien des gesamten Zulassungszeugnisses nach 8.1.2.6 oder 8.1.2.7 sowie des Schiffszeugnisses, des Eichscheins und andere anwendbare Dokumente“
ändern in:
„Fotooptische Kopien des gesamten Zulassungszeugnisses nach 8.1.2.6 oder 8.1.2.7 sowie des Schiffszeugnisses, des Eichscheins und der Rheinschiffahrtzugehörigkeitsurkunde“.

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen ECE/ADN/61/Corr. 1 verteilt.

7. Änderung zu Teil 1, 1.2.1

„Die Fußnoten 8), 9) und 10) in der deutschen Fassung streichen“.

ändern in:

„Die Fußnoten 8) für „Kritikalitätssicherheitskennzahl (CSI)“, 9) für „Mobile Einheit zur Herstellung von explosiven Stoffen oder Gegenständen mit Explosivstoff (MEMU)“ und 10) für „Transportkennzahl (TI)“ in der deutschen Fassung streichen.“.

[Betrifft nur die deutsche Sprachfassung]
